

nebst der Bezeichnung Praesul. Sie rangiren mit den übrigen Bischöfen nach dem Alter der Consecration; der Diöcesanbischof geht aber in seiner Diöcese immer vor. Es ist mit Rücksicht auf die bischöfliche Würde nicht gestattet, den Weibbischof zum Suffragan eines Prälaten zu machen, der die bischöfliche Würde nicht besitzt. Ob die Weibbischofe de jure zum öumenischen Concil berufen werden müssen, ist eine Streitfrage; daß sie befähigt dazu sind, unterliegt, da sie Bischöfe sind, keinem Zweifel; zum Vaticanum sind sie berufen worden. — Die Mitra der Weibbischofe muß von Leinwand sein; die Pontificalcappe gebührt ihnen nur in Rom, wenn sie in Gegenwart des heiligen Vaters oder des Cardinal-Collegiums fungiren. Falls der Weibbischof statt des Ordinarius die heiligen Weihen ertheilt, sind die Canonici, jedoch in ihrer gewöhnlichen Canonicalkleidung, zur Assistenz verpflichtet. Einige von ihnen sollen den Weibbischof, wenn er statt des Diöcesanbischofes Functionen vornimmt, an dem Portal der Kirche empfangen; der Dignior reicht ihm das Aspersorium; bei der Pontificalmesse ist der Presbyter assistens ein Canonicus, als Diacon und Subdiacon fungiren Priester der gewöhnlichen Ordnung. Ein Vortragekreuz gebührt dem Weibbischof nicht; auch soll, wenn er statt des Erzbischofes feierlichen Einzug hält, das Kreuz nicht processionali modo getragen werden. Der Titularbischof wird nicht unter Baldachin durch die Kirche geführt und hat nicht das Anrecht auf Errichtung eines Thrones, sondern nimmt auf dem Saldistorium (s. d. Art.) an der Epistelseite Platz. Zu Pontificalhandlungen nimmt er die Paramente nicht vom Altare, sondern hat sie in der Sacristei anzulegen. Die siebente Kerze wird in seinem Pontificalamt (s. d. Art.) nicht angezündet. Dem Weibbischof gebührt die incensatio terno ductu, bei Anwesenheit des Diöcesanbischofes duplici ductu. Ohne specielle Facultät des apostolischen Stuhles darf er nach der Pontificalmesse den Gläubigen einen Ablass von 40 Tagen nicht ertheilen und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius die Gläubigen auf öffentlichen Plätzen nicht segnen. Der Weibbischof hat das Privilegium Canonis und Bullae Coenae, wonach die, welche sich an ihm vergreifen, der excommunicatio major Papae reservata verfallen; ferner hat er (s. c. 4 in VI, 5, 11) das Privilegium, daß er nicht der Strafe der Excommunication, Suspension und des Interdictes verfällt, wenn nicht seiner in der Sentenz besonders Erwähnung gethan wird; er hat das Privilegium fori, d. h. über ihn kann nur der heilige Stuhl Recht sprechen; er hat das Privilegium der Glaubwürdigkeit seiner Aussage vor dem weltlichen Gerichte; das Privilegium eines Privat-Oratoriums, so daß die Gläubigen das Kirchengesetz erfüllen, wenn sie der heiligen Messe in einem solchen Oratorium an Sonn- und Feiertagen beiwohnen; das Privilegium, die Messe ante auroram und postmeridie aus gewichtigen

Gründen zu lesen; das Privilegium, außerhalb der heiligen Messe ein Pileolum von violetter Farbe zu tragen; es während der heiligen Messe zu tragen (von der Präfation bis nach der heiligen Communion muß es aber stets abgelegt werden), wird ihm auch ein specielles päpstliches Indult zugesandt. Das Privilegium eines Altare portatile, welches den Bischöfen durch das Tridentinum zuerkannt ist, wird den Weibbischofen durch ein specielles päpstliches Indult gewährt. Häufig wird dem Weibbischof durch päpstliches Indult die Annahme eines mit der bischöflichen Würde incompatiblen Beneficium, namentlich eines Canonicate, gestattet. Er hat dann die Pflichten dieses Beneficiums wie jeder Andere zu erfüllen und untersteht insofern der Aufsicht und der Visitation des Diöcesanbischofs. Gehört er einem Capitel an, so erscheint er bei allen kirchlichen Functionen des Capitels in seiner bischöflichen Kleidung und hat vor allen Canonichen die Präcedenz in choro, in quocumque Capituli congressu, et quando sibi cum Capitulo publice procedendum est; im Hochdienst wird er vertreten, in festis sollempnioribus functionirt er pontificaliter; functionirt der Ordinarius, so sitzt der Weibbischof in choro ampliviali. Auf alle diese Vorrechte in Beziehung auf das Capitel kann und darf der Weibbischof nicht verzichten. (Vgl. Morinus, *Comm. de sacris eccles. ordinationibus* P. III, exerc. 4 [II, Antwerp. 1695, 40 sqq.]; Andr. Hinc. Andreucci, *De episcopo titul.*, Rom. 1732; Thomassin, *Vetus et nova eocl. discipl.* I, l. 27—28; 1, 2, 1—2; Binterim, *Denkwürdigkeiten* I, 2, 378 ff.; Phillips, *Kirchenrecht* II, 97 ff.; Hirschius, *Kirchenrecht* II, Berlin 1873, 161 ff.; Kohn, *Die Weibbischofe*, in *Verlags Archiv für kathol. Kirchenrecht* XLVI [1831], 201 ff.; Dürr, *De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcop. Germaniae*, Mogunt. 1782; J. H. Heister, *Suffraganeis Colon. extraordinarii sive de S. Colon. eccles. praepiscopis, vulgo Weibbischofen, renov.*, Sax. et cont. Binterim, Mogunt. 1843; Tibus, *Geschichtliche Notizen über die Weibbischofe von Münster*, Münster 1862; F. A. Koch, *Die Erfurter Weibbischofe*, in *d. Zeitschrift des Vereins für thüring. Geschichte* VI [1865], 81 ff.; Rininger, *Die Weibbischofe von Würzburg*, im *Archiv des historischen Vereins von Unterfranken* XVIII [1865], 1 ff.; Evelt, *Die Weibbischofe von Paderborn*, Paderborn 1869; *Kochtrag*, eb. 1879.) [H. J. Schimpf.]

Titularfest, s. Patronus.

Titularpatriarchen, Titularprimaten, Patriarch IX, 1605, und Primas.

Titulus (Titel), ein im classischen und spätern Latein vielfach und in mancherlei Verbindungen gebrauchtes Wort (vgl. Forcellini, *Lex. a. v.*; Du Cange, *Gloss. s. v.*), bedeutet ursprünglich „Aufschrift“, „Inscription“. Zu diesem Sinne redet man z. B. vom *titulus crucis*, der Auf-